

UNIVERSITÄT LEIPZIG

**Zwischenprüfungsordnung
der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge -
für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen
sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien**

Vom 30. April 2001

Gliederung:

Erster Teil:	Allgemeine Vorschriften
Zweiter Teil:	Erziehungswissenschaftliche Studien
Dritter Teil:	Zwischenprüfungsordnungen der einzelnen Prüfungsfächer
Kapitel I	Biologie
Kapitel II	Chemie
Kapitel III	Deutsch
Kapitel IV	Englisch
Kapitel V	Ethik/Philosophie
Kapitel VI	Evangelische Religion
Kapitel VII	Französisch
Kapitel VIII	Förderpädagogik
Kapitel IX	Geschichte
Kapitel X	Gemeinschaftskunde
Kapitel XI	Griechisch
Kapitel XII	Grundschuldidaktik
Kapitel XIII	Informatik
Kapitel XIV	Italienisch
Kapitel XV	Kunsterziehung
Kapitel XVI	Latein
Kapitel XVII	Mathematik
Kapitel XVIII	Musik
Kapitel XIX	Physik
Kapitel XX	Russisch
Kapitel XXI	Sorbisch
Kapitel XXII	Spanisch
Kapitel XXIII	Sport

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Zweck der Zwischenprüfung
- § 3 Prüfungsanspruch
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Prüfungszeitraum, Prüfungsformen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- §10 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- §11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten
- §12 Wiederholung von Prüfungen
- §13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- §14 Bekanntgabe der Ergebnisse
- §15 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- §16 Bescheinigungen
- §17 Einsicht in die Prüfungsakten
- §18 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- §19 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 24 (1) des Sächsischen Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz -SächsHG) vom 11. Juni 1999, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 13.03.2000 die Zwischenprüfungen in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Leipzig für das
 - Lehramt an Grundschulen,
 - Lehramt an Mittelschulen,
 - Höhere Lehramt an Gymnasien,
 - Lehramt an Förderschulenim Direkt- und Erweiterungsstudium.

- (2) Die Allgemeinen Vorschriften des Ersten Teils gelten in nachfolgender Fassung jeweils in Verbindung mit den gesondert erlassenen Zwischenprüfungsordnungen der einzelnen Prüfungsfächer des Zweiten und Dritten Teils.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Gegenstand der Zwischenprüfung im Lehramtsstudium sind die studierten bzw. vertieft studierten Fächer und die erziehungswissenschaftlichen Studien gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I.
- (2) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums im gewählten Prüfungsfach. Nach näherer Regelung durch die einzelnen Zwischenprüfungsordnungen soll der Kandidat¹ nachweisen, dass er die inhaltlichen Grundlagen des Prüfungsfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung sowie Kriterien für ein verantwortliches Handeln erworben hat, die erforderlich sind für ein erfolgreiches weiteres Studium und die spätere Tätigkeit im Lehrerberuf.
- (3) Da Grundstudium und Zwischenprüfung für das Lehramt an Mittelschulen und das Höhere Lehramt an Gymnasien in den Prüfungsfächern in der Regel identisch sind, haben die Studierenden die Möglichkeit, sich bis zum Eintritt in das Hauptstudium zu entscheiden, ob sie den gewählten Studiengang für ein Lehramt an Mittelschulen oder Gymnasien fortsetzen oder das Lehramt wechseln möchten.
- (4) Der Nachweis der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung ist eine Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung.

§ 3

Prüfungsanspruch

- (1) Die in den einzelnen Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungen können abgelegt werden, sofern die für die Prüfungszulassung geforderten Nachweise erbracht sind.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Die Fakultäten beauftragen mit der Organisation der Zwischenprüfungen den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss.
- (2) Die Studierenden melden sich beim jeweilig zuständigen Prüfungsausschuss zur Zwischenprüfung an.
- (3) Alle die Organisation der Zwischenprüfung betreffenden Angelegenheiten (wie z. B. die Zulassung zur Prüfung, die Einhaltung der Prüfungsordnung, die Bestellung der Prüfer) werden durch den jeweiligen Prüfungsausschuss wahrgenommen. Der

¹ Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Zwischenprüfungsordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem Vorsitzenden übertragen.

- (4) Jeder Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Zwischenprüfung,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Aufstellung der Prüferverzeichnisse und Beisitzerlisten,
4. die Gewährung von erleichterten Prüfungsrahmenbedingungen gemäß § 6 Abs. 4,
5. die regelmäßige Berichterstattung vor der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
6. die Offenlegung der Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten.
7. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

- (5) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, bis zu sechs weiteren Mitgliedern und deren Stellvertreter. Der Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden von der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die hauptamtlichen Hochschullehrer haben über die absolute Mehrheit zu verfügen.

Die verbindliche Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse der Fächer regeln die einzelnen Zwischenprüfungsordnungen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Gruppen der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter werden von der Fakultät für die Dauer von drei Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist geladen sind und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die studentischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

- (8) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (9) Ein Prüfungsausschuss bzw. dessen Vorsitzender kann sich eines universitären

Prüfungsamtes bedienen, dessen Vertreter mit beratender Stimme an den Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses teilnehmen sollen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfungsberechtigte sind gemäß § 23 (6) SächsHG nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität oder anderer Hochschulen, die in dem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt gemäß § 4 (3) die Prüfer und Beisitzer für die in den Zwischenprüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungen. Die Namen der jeweils für die einzelnen Prüfungen zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuss an einer den Studenten bekannten Stelle rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Sind mehrere Prüfer mit der gleichen Prüfungsberechtigung vorhanden, so hat der Kandidat das Recht, unter diesen einen als Prüfer vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Der Prüfer kann unter Angabe von Gründen dem Prüfungsausschuss vorschlagen, einen anderen Prüfer zu benennen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers, kann der Prüfungsausschuss bei der Aufstellung der Prüfungsliste von dem Vorschlag des Kandidaten abweichen.
- (4) Beisitzer in einer mündlichen Prüfung müssen sachverständig auf dem Gebiet sein, das Prüfungsgegenstand ist. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis, sollten aber zur Entscheidungsfindung nach dem Prüfungsgespräch beitragen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung für Lehrämter oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 6

Prüfungszeitraum, Prüfungsformen

- (1) Die Zwischenprüfung ist gemäß § 23 (3) SächsHG spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Wer die Prüfung nicht innerhalb der o. g. Frist besteht, muss im fünften Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.
- (2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen, frühestens jedoch im Prüfungszeitraum des zweiten Fachsemesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) Die Zwischenprüfung kann nach näherer Regelung durch die Zwischenprüfungsordnungen der einzelnen Prüfungsfächer studienbegleitend, als Blockprüfung oder in

einer Kombination dieser beiden Prüfungsarten abgelegt werden. Bei einer Blockprüfung sollen Teilprüfungen in einem Fach innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

- (4) Prüfungsformen sind Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, mündliche Prüfungen sowie nach Maßgabe der einzelnen Zwischenprüfungsordnungen alternative Prüfungsleistungen. Alternative Prüfungsleistungen können nach Zweck und Eigenart des Prüfungsfaches schriftliche oder protokollierte mündliche oder praktische Leistungen sein.
- (5) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in Lage ist, in der gesetzten Frist von höchstens vier Stunden (240 Minuten) ohne bzw. mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem zu erkennen und Wege zu seiner Lösung zu finden. Näheres regeln die jeweiligen Kapitel der Prüfungsfächer zu dieser Ordnung.
- (2) Die Aufgaben für die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten werden von einem der für die jeweilige Prüfung bestellten Prüfer schriftlich gestellt. Der Kandidat erhält in der Regel zwei Themen zur Wahl. Umfang und Schwierigkeiten der Aufgaben sind der gesetzten Frist anzupassen.
- (3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung bzw. den Abschluss des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bewertung ist durch § 11 dieser Ordnung geregelt. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausurarbeit und sonstige schriftliche Arbeit schließt die Fortsetzung der Prüfung, deren Teil sie ist, nicht aus.
- (4) Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten für die Zwischenprüfung können durch prüfungsrelevante Studienleistungen (Hausarbeiten, schriftlich abgefasste Referate) ersetzt werden, sofern die jeweiligen Kapitel der Prüfungsfächer dies vorsehen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die erbrachten Leistungen den in Absatz 1 gestellten Anforderungen sinngemäß entsprechen. Eine entsprechende Prüfung im Grundstudium kann durch zwei bis drei prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden. Alle prüfungsrelevanten Studienleistungen, die als Ersatz

für Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten der Zwischenprüfung dienen, müssen von Prüfungsberechtigten benotet werden.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Der Kandidat kann Prüfungsschwerpunkte vorschlagen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hören die an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer einander an.

- (3) Die mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel je Kandidat mindestens 15, höchstens 30 Minuten. Die Prüfungssprache ist deutsch. Die Prüfungen in den modernen Fremdsprachen können nach Maßgabe des dritten Teils dieser Ordnung in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt werden. Sie können in Gruppen von bis zu fünf Kandidaten oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Hierbei wird jeder Kandidat in dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Prüfer und dem Beisitzer oder den Prüfern zu unterzeichnen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fach- oder Teilprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat erteilt hierzu nicht seine Zustimmung. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.
- (6) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss den Ersatz der mündlichen Prüfung durch eine andere Prüfungsform festlegen.
- (7) Das Ergebnis der Prüfung/Teilprüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten,

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nach Maßgabe folgender Grundsätze werden Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen vom Prüfungsausschuss aufgrund der Stellungnahme eines fachlich zuständigen Prüfungsberechtigten anerkannt:

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die an ausländischen Bildungseinrichtungen abgeleistet oder erzielt wurden, gelten die Regelungen zu Absatz 1 und 2 auf Antrag entsprechend. Bei der Entscheidung werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften berücksichtigt.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und entsprechend den Festlegungen in § 11 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Studienleistungen gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 2 können bis zu fünf Jahren nach ihrer Erbringung anerkannt werden. Nach diesem Zeitraum ist eine Anrechnung nur nach Anhörung von Fachvertretern möglich.
- (8) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreter zu hören.

- (9) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.
- (10) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 8 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 25 SächsHG anzuwenden.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

- (1) Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Für jedes Semester ist ein Prüfungszeitraum vorzusehen.
- (2) Zur Zwischenprüfung in den Fächern des Studienganges kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium in den Fächern, in denen sich der Studierende der Zwischenprüfung unterzieht, anhand des Studienbuches oder andere an seine Stelle tretende Belege nachweist,
 3. die in den jeweiligen Kapiteln zur Zwischenprüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen zur Prüfung [Zahl und Art der vorgeschriebenen Leistungsnachweise (Leistungsnachweise werden in der Regel benotet)] und Nachweise über Sprachkenntnisse erbracht hat,
 4. den gemäß § 9 (1) und (2) der Allgemeinen Vorschriften der Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig geforderten Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs Sprecherziehung vorgelegt hat,
 5. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Zwischenprüfung nicht verloren hat.
- (3) Den schriftlichen Anträgen auf Zulassung zur Zwischenprüfung, die für jedes Fach gesondert beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen sind, werden beigefügt:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen mit einer Erklärung über die Richtigkeit der Angaben,

2. die amtlichen Studienunterlagen (z.B. Studentenausweis, Studienbuch),
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat die Zwischenprüfung in denselben Fächern in demselben Lehramtsstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
4. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienberatung, sofern diese obligatorisch in der einzelnen Zwischenprüfungsordnung vorgesehen ist.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Der für das jeweilige Fach zuständige Prüfungsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet in der Regel spätestens sechs Wochen nach Anmeldeabschluss über die Zulassung zu der jeweiligen Prüfung.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat die Zwischenprüfung in denselben Fächern im Lehramtsstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Kandidat sich bereits in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (6) Der Studierende beantragt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und veröffentlichten Anmeldefristen des jeweiligen Semesters schriftlich beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches die Zulassung zur Zwischenprüfung, wobei er die Prüfungsfächer angibt und gemäß § 5 Abs. 3 die Prüfer vorschlagen kann. Der Studierende muss zumindest das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Universität Leipzig eingeschrieben gewesen sein.
- (7) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Kandidat aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Zwischenprüfung nicht innerhalb der nach § 23 Abs. 3 und 4 SächsHG vorgeschriebenen Fristen abgelegt hat.
- (8) Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse (gilt nicht für die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Latein) erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. Für jede zu erwerbende Sprache ist die Nichtberücksichtigung von Studienzeiten um ein Semester möglich; insgesamt in einem Studiengang jedoch höchstens zwei

Semester. Die Zwischenprüfungsordnungen der Fächer regeln den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.

§ 11 **Bewertung der Prüfungsleistungen und** **Bildung der Teil- und Fachnoten**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen dieser Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird die Prüfung in einem Prüfungsfach gemäß der jeweiligen einzelnen Zwischenprüfungsordnung in Teilprüfungen untergliedert, so wird als arithmetisches Mittel aus diesen Prüfungsleistungen die Fachnote für das Prüfungsfach gebildet.

- (3) Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten:

Bei einem arithmetischem Mittel		
bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	=	gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

- (4) Für die Bildung der Gesamtnoten gilt Absatz 3 entsprechend.

- (5) Bei der Bildung der Teilprüfungs-, Fach- und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach ist nur bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Zwischenprüfungsord-

nungen für die einzelnen Prüfungsfächer können darüber hinaus vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen ebenfalls mindestens mit "ausreichend" bewertet sein müssen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen setzt eine entsprechende Antragstellung durch den Kandidaten voraus.
- (2) Nach § 23 (3) SächsHG kann die Zwischenprüfung nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.
Besteht die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach aus mehreren Prüfungsleistungen, so kann im Falle einer erfolglosen Durchführung einer solchen Prüfungsleistung diese einmal wiederholt werden. Besteht die Zwischenprüfung nur aus einer Prüfung, so kann diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Zwischenprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (4) Der Prüfer vereinbart mit dem Kandidaten den Termin der Wiederholungsprüfung und teilt ihn dem Prüfungsausschuss mit. Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Hat sich der Kandidat fristgemäß einer Wiederholungsprüfung unterzogen, gelten die bei der Wiederholung erteilten Noten.
- (6) Ist eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Zwischenprüfung in diesem Fach endgültig nicht bestanden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Unterbricht oder versäumt ein Kandidat die Prüfung, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung der Gründe, die eine Leistung verhindern; im Falle der Anerkennung wird die Prüfung als nicht abgelegt, bei Nichtanerkennung der Gründe wird die Prüfung als nicht bestanden gewertet.
- (2) Die für die Unterbrechung oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen sowie der Grund für das Versäumnis von Prüfungen betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird unter Streichung der für den ersten Termin ausgesprochenen

Bewertung "nicht ausreichend" ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bekanntgabe der Ergebnisse

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und das Ergebnis der Zwischenprüfung werden dem Kandidaten gemäß § 7 (3) und § 8 (4) bekanntgegeben. Entscheidungen über das Nichtbestehen werden außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 15

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 7, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim jeweiligen Prüfungsausschuss zu erheben und schriftlich zu begründen.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch. Eine Ablehnung des Widerspruchs ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bescheinigungen

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung erhält der Kandidat eine Bescheinigung, dass die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Zwischen-

prüfungsordnung abgelegt und bestanden wurde. Die Bescheinigung enthält die Fachnote des Prüfungsfaches, die in den Fällen, in denen die Zwischenprüfung nur aus einer Prüfung besteht, identisch mit der in dieser Prüfung erteilten Note ist.

Bestand die Zwischenprüfung aus mehreren Teilleistungen, so können auf der Bescheinigung auch diese Teilleistungen mit den erreichten Noten angegeben werden.

Wurden auf der Bescheinigung anzugebende Leistungen nicht im betreffenden Lehramtsstudiengang oder nicht an der Universität Leipzig erzielt, so wird die Anerkennung der betreffenden Leistungen auf der Bescheinigung vermerkt.

- (2) Die Bescheinigung wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Zwischenprüfung gehörende Leistung erbracht wurde, und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie ist dem Studierenden innerhalb von vier Wochen auszuhändigen.
- (3) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erhält er auf Antrag eine Bescheinigung über die von ihm erbrachten Teilleistungen. In diesem Falle ist auf der Bescheinigung zu vermerken, dass die Zwischenprüfung insgesamt nicht bestanden wurde.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und unterrichtet die betreffenden Prüfer. Der Anspruch auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten erlischt ein Jahr nach Abschluss der Zwischenprüfung.

§ 18

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigen. Gegebenenfalls kann die Teil- und Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teil- oder Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Teil- und

Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 12. Dezember 2000.
Diese Zwischenprüfungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 15. Dezember 2000 angezeigt.
Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 6. April 2001 (Az.: 2-7831-13-0361/1-5,50-1,24-7).
- (2) Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Die Zwischenprüfungsordnung gilt für die Lehramtsstudenten der Universität Leipzig, deren Immatrikulation im betreffenden Fach ab Wintersemester 2000/2001 erfolgt ist.
- (4) Studenten, deren Immatrikulation weiter zurückliegt, legen die Zwischenprüfung nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ab.

Leipzig, den 30. April 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor